

Michael Steinß,
des freyten Kollegiatstifts bey St. Johann
Baptist zu Neudorf Kotherrn und Bibliothekars,

A h h a n d l u n g

von dem ehemaligen

B i s t h u m e

zu

N e u b u r g

a n d e r D o n a u.

Michael Stettin

aus dem Reich der Königl. Preuss. Universitäts-
bibliothek zu Berlin

1811

von dem Reichlichen

Stettin

in

Stettin

an der



§. I.

Daß zu Neuburg an der Donau in dem achten Jahrhunderte ein bischöflicher Sitz gewesen, hat allerdings seinen guten Grund, und ist auch noch von keinem Geschichtschreiber in Zweifel gezogen worden. Goldast a) und Schelstrate b) haben uns aus einem alten Roder ein Verzeichniß all jener Erz- und Bisthümer geliefert, wie sie zu den Zeiten Kaiser Karls des Großen nach den Provinzen Germaniens eingetheilt waren; und da von der bayerischen Provinz die Rede ist, so wird ausdrücklich auch Neuburg als ein bischöflicher Sitz angegeben: Provincia Bajoariorum, heißt es, id est, Noricus Ripensis super Danubium, sive Noricus mediterraneus habet civitates numero VI.

Metropolis civitas Juvavo, id est, Salzburg,

Civitas Regino.

Civitas Pataviae.

Civitas Frisingensis,

Civitas nova.

Civitas Sabionensis.

C c c

Daß

Daß aber *Civitas nova* das heutige Neuburg an der Donau, und kein anderer Ort sey, wird man um so weniger in Zweifel ziehen, als gewiß es ist, daß *Civitas* in dem *medio aevo* nichts anders, als eine Burg bedeutet habe c).

a) Tom. III. rerum alem. p. m. 123.

b) Antiquit. Eccles. tom. II. pag. 641.

c) Es würde überflüssig seyn, solches mit Beispielen zu beleuchten. Noentia, dem man das Kenntniß historischer Alterthümer so leicht nicht absprechen kann, ist mir hinlänglich Bürge dafür. Man lese nur seine *Nomenclaturam quorund. prop. germ. nom.* da heißt es: *Burg, burg, bure civitas, castrum-que est, et locus munitus, inde Bürger civis, etc.*

§. II.

Wenn auch alles dieses noch einigen Zweifeln unterworfen wäre, so würden eben diese dadurch vollkommen gehoben werden, weil man aus einem authentischen Dokumente unwidersprechlich darthun kann, daß auf dem Concilium zu Dingling, welches Herzog Tassilo mit seinen bayerischen Bischöfen und Aebten im Jahre 772 den 14ten Oktober gehalten, ebenfalls ein Bischof von Neuburg, Manno mit Namen, gegenwärtig gewesen. Ganz besonders muß ich hier anmerken, daß in dieser Kirchenversammlung eben so viele Bischöfe versammelt waren, als im oben erwähnten Verzeichnisse bischöfliche Sitze genannt werden: nämlich Manno von Neuburg, Alim von Brixen, Virgil von Salzburg, Wiserich von Passau, Synpert von Regensburg, Heres, oder was eins ist, Aribio von Freysing d). Hierinn kommen also beyde Dokumente vollkommen überein, daß zu Neuburg an der Donau, von dem eigentlich hier die Rede ist, ein bischöflicher Sitz, und die bayerische Provinz dazumal in die sechs besagten Kirchensprengel eingetheilt gewesen.

d) Die Verordnungen dieses Conciliums kann man bey Kanisius, Binius, und Garzheim lesen. Am Ende derselben sind alle Bischöfe und Aebte, welche dabey erschienen, mit diesen Worten angezeigt: in Christi nomine, Notitia qualem convenientiam gentis Bajoariorum Episcopi, et Abbates inter se fecerunt, quorum nomina infra perarare stylo decrevimus (id est) *Manno Nuvenpurgerensis Civitatis Episcopus*, Alim, Virgilius, Wiserich, Sintpreth, Heres Episcopi; Oportunus, Lantfrit, Albune, Ruothart, Ernest, Reginpreth, Volchanhart, Perchkoch, Sigido, Abbates.

§. III.

Dies ist nun alles, was man seither von dem Bisthume Neuburg hat entdecken können. Bruner, Adelsreiter, und andere sind der Meynung: Manno, von dem ich eben geredet habe, wäre der einzige, oder wenigstens der letzte Bischof zu Neuburg gewesen e). Aus Mangel authentischer Urkunden haben noch alle bayerische Schriftsteller die nämliche Sprache geführt, und sich vielleicht dadurch abschrecken lassen, der Sache näher nachzuspüren. Man kann sich also leicht vorstellen, welch große Lücken dießfalls in der bayerischen sowohl, als auch überhaupt in der deutschen Kirchengeschichte noch auszufüllen sind. In diesen Finsternissen auch nur einen Lichtstrahl zu entdecken, könnte dem begierigen Geschichtsforscher nicht allerdings gleichgültig seyn, um so mehr, da es großen Männern noch nicht gelungen hat, in diesem Punkte Entdeckungen zu machen.

e) Qui vel unicus, vel certe postremus illi Ecclesiae praefuit. *Adelsreiter Part. I. lib. VII. §. XLII. annal. boi.*

§. IV.

Ich dachte öfters bey mir, ob es wohl nicht möglich wäre, irgendwo einiges Dokument zu finden, welches meiner Wißbegier-

de Genüge leisten könnte. Ich warf mir selbst drey Fragen auf, die ich gerne beantwortet wissen möchte.

I. Zu welcher Zeit, und von wem ist dieses Bisthum errichtet worden?

II. Was für Bischöfe, und wie viele haben solches regiert?

III. Wann ist es wieder aufgehoben, und welchem Bisthume alsdenn einverleibet worden?

Ich gab mir alle mögliche Mühe, der Sache fleißiger nachzuforschen, und ich war endlich so glücklich, Spuren zu finden, welche über die Dunkelheit dieser Thatsachen hinlängliches Licht verbreiteten. Nur wunderte es mich, daß sie den forschenden Augen eines Zundius, Gewolds, Adelsreiters, und anderer großen Männer, welche sich um die bayerische Geschichte ganz besonders verdient gemacht, so lange haben können verborgen bleiben. Je nun! ich wage es, meine eben aufgeworfenen Fragen in folgenden dreyen Kapiteln selbst zu beantworten; und es wird für mich sehr schmeichelhaft seyn, wenn Kenner und Liebhaber der Geschichte meine geringe Bemühung gütig aufnehmen werden.

Erstes Kapitel.

Zu welcher Zeit, und von wem ist dieses Bisthum errichtet worden?

§. I.

Wenn ich meine Meynung gleich Anfangs sagen soll, so halte ich dafür, daß dieses unter dem Papste Gregorius dem III, und dem fränkischen Könige Karl Martell im Jahre 740 geschehen sey. Den

Beweis

Beweis entnehme ich aus einer alten Handschrift, deren zwar Zansig und Reschius schon, aber nur im Vorbeygehen, erwähnt haben. Lazius hat sie in Händen gehabt, gebraucht, und auch hin und wieder Stellen daraus angeführt, welchen man die Authenticität gewiß nicht absprechen kann. In diesem alten Manuscript, welches Lazius *antiquum annalium codicem* nennt, heißt es: Zacharias (romanus Pontifex) rogante Carolo rege duos episcopos ordinavit, *Wicconem in novam civitatem, et Rozilonem in Augustam f*). Es ist zu vermuthen, daß, da Herzog Utilo in Baiern kurz zuvor Baiern in 4 Bisthümer hat abtheilen lassen, und seine landesherrlichen Rechte auch bey Einsetzung des 2ten neuburgischen Bischofs Manno ausgeübet hat, eben derselbe diese landesherrlichen Rechte bey Einsetzung des ersten Bischofs Wicco nicht vergessen haben werde. Vielleicht geben Zeit und Umstände noch historische Stellen an die Hand, welche diese Vermuthung bestätigen. Hier haben wir

- 1) Wicco als den ersten Bischof zu Neuburg:
- 2) wissen wir, daß er vom Pabste selbst zu Rom ordinirt worden, und zwar
- 3) auf Begehren des fränkischen Königs Karl Martells.

f) De migrat. gent. lib. VII. p. 292.

§. II.

Doch muß ich in dieser Stelle einen kronologischen Fehler bemerken und verbessern. Pabst Zacharias, und Karl Martell kommen hier zum Vorscheine, als wenn dieser dem Reiche und jener der Kirche zu gleicher Zeit vorgestanden wären. Allein dieses ist ein handgreiflicher Fehler; denn Karl Martell war im
Jahre

Jahre 741 den 15ten Oktober außer allen Zweifel schon gestorben, wo Zacharias noch nicht auf dem päpstlichen Throne war, zu dem er erst nach anderthalb Monathen, nämlich den 30ten November gelanget ist. Folglich kann Wicco nicht vom Pabste Zacharias, wohl aber von seinem Vorfahrer Gregorius dem Dritten ordinirt worden seyn. Indessen nimmt dieser kleine Fehler der Authenticität des oben angeführten Manuscripts im geringsten nichts, indem man noch zu Zeiten Aventins gezwweifelt hat, wer von beyden Päbsten Gregorius oder Zacharias in der Kronologie vorzusetzen sey g). Meichelbeck hat gleichen Fehler in der alten Kronik des Klosters Benediktbaiern bemerkt, daß nämlich Zacharias schon im Jahre 740 als Pabst angegeben wird, obwohl er es in diesem Jahre noch nicht war; deßwegen suchet er jene Schriftsteller vollkommen zu entschuldigen, welche sich hierinn geirret haben h).

g) Aventinus in annot. marg. pag. 295.

h) Chron. Benedictob. Part. I. cap. I. p. 3.

§. III.

Wir haben oben gesagt, daß das Bisthum Neuburg im Jahre 740 soll errichtet worden seyn. Diese Hypothese nehmen wir nun aus folgenden Gründen an. In dem Briefe Pabsts Gregorius des Dritten an den heil. Bonifacius, welcher im Jahre 739 nach Meynung Mabillons, Pagi, Wessers und Meichelbecks geschrieben worden, gleichwie es auch die indictio VIII i), und das XXIII Regierungsjahr des Kaisers Leo k), und das XX Konstantius l) seines Sohns ganz sicher ausweisen, in diesem Briefe, sage ich, wird von dem Bischofe Divilo gemeldet, daß er dazumal der einzige Bischof in der bayerischen Provinz gewesen. Ferner wird

wird darinn erzählt, daß Bonifacius mit Einwilligung Herzogs Odilo, und der baierischen Landstände noch drey andere zu Bischöfen geweiht, und die ganze Provinz Bajoarien in 4 Bisthümer eingetheilt habe, als nämlich in das Bisthum Salzburg, Passau, Freysing, und Regensburg, damit ein jeder von diesen Bischöfen seinen eigenen und bestimmten Distrikt habe, worinn er der kristlichen Gemeinde als Oberhirt vorstehen sollte *ll*). Das nämliche liest man auch in der Lebensgeschichte des heiligen Bonifacius *m*). Hieraus sieht man also ganz klar, daß kein bischöflicher Sitz von Bonifacius neuerdings errichtet, sondern nur die vakanten Plätze mit neu ordinirten Bischöfen besetzt worden. Da dieses im Jahre 739 geschah, und der päpstliche Brief den 29 Oktober datirt ist; Carl Martell hingegen, auf dessen Begehren Wicco zu Neuburg erster Bischof geworden, den 15ten Oktober im Jahre 741 schon mit Tode abgegangen, so glaube ich, läßt sich ganz sicher der Schluß machen, daß das neuburgische Bisthum im Jahre 740 seinen Anfang genommen habe.

i) Auf das Jahr 739 paßt sonst die *indictio VII*; allein da von den griechischen Kaisern die Rede ist, so ändert sich diese schon im Monathe September; folglich kann es den 29ten Oktober, wo das päpstliche Schreiben datirt ist, nicht anders heißen, als *indictio VIII*. Der Verfasser des vortreflichen Werkes: *L'art de verifier les dates*, bezeugt es mit diesen Worten: *on distingue communement trois sortes d'indictions: la premiere est celle de Constantinople: elle commence avec le mois de Septembre: les Empereurs grecs s'en servoient. pag. XII.*

k) Eben daselbst heißt es: Leon III. fils d'un Cordonnier de Séluce en Haurie fut reconnu Empereur le 25 Mars 717. Il mourut le 18 Juin 741 après avoir regné 24 ans 2 mois et 25 jours. *pag. 368.*

l) Eben daselbst. Constantin IV. fils de Leon — fait Auguste le 31 Mars 720, il succéda le 18 Juin 741 a son pere. Il mourut le premier Septembre 775.

m) Igitur, quia indicasti, perrexisse te ad gentem Baiuvariorum, et invenisse eos extra ordinem ecclesiasticum viventes, dum Episcopos non habebant in Provincia nisi unum nomine Vivilo, quem nos ante tempus ordinavimus,

et quia cum assensu Otile Ducis eorundem Baioariorum, seu Optimatum Provinciae illius, tres alios ordinasset Episcopos, et in quatuor partes Provinciam illam divisisti, id est, in quatuor Parochias, ut unus quisque Episcopus suam habeat Parochiam, bene, et facis prudenter peregisti frater. *Apud Serarium epist. CXXX inter Bonifacianas.*

- m) Qui (Bonifacius) per Baioariam usque perveniens, cernensque fallaciam aliquorum sacerdotum aliter prohiberi non posse, tandem provinciam Baioariae Utlone duce consentiente in quatuor divisit parochias, tresque magnarum virtutum viros eis praetulit, quos et Episcopos consecravit. Quorum primus nomine Johannes in oppido, quod dicitur Salzburg, cathedram episcopalem suscepit. Secundus Erimburtus in frisingensi Ecclesia regnum Pontificale subiit. Tertius Gobolt in Ratisbonensi civitate, quae metropolis Baioariae est, Pontifex constituitur. Vivulus vero a Praefule apostolico jam ordinatus Pataviensi Ecclesiae praelatus est. Sed eius Parochia, quae quarta erat, sicut caeterae, a Bonifacio dividebatur. *Ex quæta S. Bonif. apud Menckenium tom. I. script. rerum Germ. f. 839.*

§. IV.

Die Epoche des neuburgischen Bisthums, welche ich auf das Jahr 740 fest gesetzt, ist meines Erachtens keinem Zweifel mehr unterworfen, in so ferne ich durch ein unverwerfliches Zeugniß darthun kann, daß Wiggo wirklich in besagtem Jahre als ein baioarischer Bischof zum Vorscheine kömmt. Man lese einmal das Schreiben Pabsts Gregorius des Dritten an die deutschen Bischöfe, wo es in der Aufschrift also heist: *Dilectissimis nobis Episcopis in Provincia Baioariorum, et Alemania constitutis, Wiggoni, Luidoni, Rydolto, et Philippo, seu Addae Gregorius papa.* Wer anderer ist nun dieser Wiggo, als eben derjenige, den Pabst Gregorius zum Bischofe von Neuburg geweiht hat? Die Sache wird klar, und auffallend, wenn man bedenken will,

1) daß in dieser Aufschrift die baioarische Provinz sowohl, als Wiggo unter den Bischöfen zuerst benamset werden.

2) Daß

2) Daß der Name **Wiggo**, wie er hier geschrieben ist, und **Wieco**, wie er in dem schon oft erwähnten Manuskripte vorkommt, der Aussprache nach beynahe ganz gleich lauten; denn die Veränderung der Buchstaben benimmt der Sache nichts, weil sie von der Willkühr des Abschreibers abhängt. Und endlich

3) daß in diesem päpstlichen Schreiben, wo die deutschen Bischöfe nachdrücklichst ermahnt werden, Kirchenversammlungen zu halten, eben jene Orte selbst dazu in Vorschlag kommen, wohin Pabst Gregorius auf Begehren Karl Martells zweien Bischöfe ordinirt hat, nämlich **Wiggo** nach **Neuburg an der Donau**, und **Kozilo** nach **Augsburg** o).

n) Apud Serarium epist. CXXIX inter Bonifacianas.

o) Et in quo vobis loco ad celebranda concilia convenire (Bonifacius) mandaverit, sive juxta *Danubium*, sive in civitate *Augusta*, vel ubicunque judicaverit, pro nomine Christi parati esse inveniamini. *ibidem*.

§. V.

Der gelehrte Ekard, den ich mit vieler Hochachtung nenne, hat es zwar gewaget, einem jeden Bischöfe, der in besagter Aufschrift vorkommt, seinen Sitz zu bestimmen. **Wiggo** soll seiner Meynung nach Bischof zu **Augsburg**, **Luido** Bischof zu **Speyer**, **Kyolto** Bischof zu **Konstanz**, **Philippus** Bischof zu **Passau**, und **Ada** Bischof zu **Strassburg** gewesen seyn p). Allein aus welchem Grunde sagt er dieses? Ich habe alle Katalogen der Bischöfe von diesen Diocesen nachgeschlagen: und ich konnte nicht einen einzigen Namen finden, der sich mit den obigen nur von weitem zusammenreimen ließe q). Und wenn ich auch dem Herrn Ekard hierinn beystimmen wollte, da er außer dem **Philippus** alle zu allemänischen Bischöfen macht, wie kommt denn das mit dem päpst-

lichen Schreiben, welches ausdrücklich auch von den Bischöfen Baioariens Meldung thut, überein? Gleichwie man demselben die Glaubwürdigkeit nicht absprechen kann: so sollen es nach dem wahren Sinn und Ausdrücke des Briefes, und nach dem Verhältnisse der Bischöfe Allemaniens, doch wenigstens zweien von der baierischen Provinz seyn, wenn ich auch den Philippus für Vivilo gelten lasse: und wirklich haben wir diese, so ferne Wiggo, und Philippus als baierische Bischöfe, dieser zu Passau, und jener zu Neuburg angenommen werden, welche Pabst Gregorius III um so sicherer hat nennen können, weil sie von ihm selbst sind ordinirt worden. Welfer gieng behutsamer zur Sache; in qua (epistola), sagt er, quae nomina quibus sedibus convenient, difficulter conjectes, nisi quod Vivilum an Vivilonem Laureacensibus, et Pataviensibus praefuisse constat, cetera Allemanicas spectare inde scias, quod Bonifacius boicas vacantes reperit r). Er hält freylich die übrigen Bischöfe, den einzigen Vivilo ausgenommen, überhaupt für Bischöfe Allemaniens; allein zu dieser Meynung ist er aus Mangel hinlänglicher Kenntnisse, und aus einem kleinen Irrthume veranlasset worden, weil ihm Wiggo noch ganz unbekannt war, und weil er den päbstlichen Brief auf das Jahr 738 setzt, da es doch gewiß ist, daß er vollkommen auf das Jahr 740 sowohl mit der Römerzinszahl, als mit den Regierungsjahren des Kaisers Leo eintrifft s).

p) De rebus franc. orient. tom. I. p. 374.

q) Im Jahre 740 sollen nach Zeugniß des Bruschius, Bitterbus zu Augsburg (sehen wir aus bessern Gründen den Rosilo dafür) Basinus zu Speyer, Ertridus zu Konstanz, und Ubiolas, oder Laybolus zu Straßburg Bischöfe gewesen seyn.

r) Lib. 5. rerum boic. p. 295. edit. Lipert.

s) Siehe in den Noten des 3. §. I. B.

§. VI.

Nachdem ich nunmehr dargethan habe, daß das neuburgische Bisthum im Jahre 740 errichtet worden: so nehme ich gar keinen Anstand mehr, allerdings auf den Gedanken zu verfallen, daß die Synode, welche die erste in Bajoarien soll gewesen seyn, und welche Baronius, Spondanus, Mabillon, Ekard, und Zansig auf eben dieses Jahr setzen, ohne jedoch zu wissen, wo sie eigentlich gehalten worden, daß sich diese Synode, sage ich, zu Neuburg an der Donau versammelt habe. Dieß ist freylich nur eine Muthmassung, die aber sehr viele Wahrscheinlichkeit hat, wenn man in Betrachtung ziehen will, daß nach dem alten Gebräuche der Kirche keine geistliche Sache von Wichtigkeit jemal vorgenommen worden, außer in den Provinzialversammlungen der Bischöfe, und der übrigen Geistlichkeit, z. B. wenn ein Bischof sollte ordinirt, eingesetzt, transferirt, oder abgesetzt werden u). Aber eben im Jahre 740 wird unter dem Bonifacius das erste Bisthum zu Neuburg errichtet, wie wir oben bewiesen, und in eben diesem Jahre ist die erste Synode in Bajoarien gehalten worden. Kann ich nicht mit gutem Grunde schließen, daß Wiggo in der Kirchenversammlung zu Neuburg zum ersten Bischöfe dieses Ortes eingesetzt, und ihm ein gewisser Distrikt zur Seelsorge angewiesen worden? Oder soll ich wohl glauben, daß man eine so wichtige Handlung ohne Zuziehung der interessirten Theile unternommen, und vollzogen habe? Gewiß nicht; denn es ist bekannt, daß Bonifacius schon ein Jahr vorher die baierische Provinz in 4 Diöcesen eingetheilt, und einem jedem Bischöfe einen bestimmten Bezirk angewiesen hat; folglich konnte kein Bisthum in der Provinz neuerdings errichtet werden, ohne daß andere Bischöfe ihre Einwilligung dazu hergaben, und von ihren Rechten etwas abtraten. Ferner wissen wir aus dem päpstlichen Schreiben an Bonifacius, daß

Dieses Concilium ganz sicher an der Donau gehalten worden u). Für Neuburg also habe ich wenigstens mehr Wahrscheinlichkeit, als Klard für Freysing, und der Herausgeber der meißelbekischen Kronik von Benediktbeuren für Regensburg. Doch hievon sollen Gelehrte urtheilen, welche Meynung mit stärkern und bessern Gründen unterstützt, und hiemit vorzuziehen sey. Wir werden sie indessen Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß meine Beweise, welche ich für die Epoche des neuburgischen Bisthums beygebracht habe, einleuchtend, und überzeugend sind. Ich komme nun auf meine zwote Frage.

t) Quod permulta Concilia a S. Bonifacio celebrata fuerint, colligitur ex primi Millenarii moribus: causae enim ordinariae synodorum, tum Romae, tum in Provinciis cogendarum, erant hae: Missiones apostolicorum virorum per orbem, fundationes novarum Ecclesiarum, consecrationes Ecclesiarum, et Episcoporum, dioeceseon institutio, divisio, haeresum orientium suppressio, extirpatio, abusuum reformatio etc. *Hartxheim tom. I. conc. Germ. pag. 344.*

u) De concilio vero, ut juxta Danubium celebrare debeas nostra vice, praecipimus fraternitati tuae apostolica auctoritate te ibidem praesentari. *Apud Serarium epist. CXXX. inter Bonifacianas.*

Zwentes Kapitel.

Was für Bischöfe, und wie viele haben solches regiert?

§. I.

Aus dem, was wir bisher gesagt haben, wissen wir, daß Wicco, oder Wiggo erster Bischof zu Neuburg geworden.
Wie

Wie lange er diesem Bisthume vorgestanden, werde ich erst weiter unten erzählen; so viel kann ich indessen aus einem bewährten Dokumente behaupten, daß er im Jahre 742 der Konsekration des heil. Willibalds, der nachgehends im Jahre 745 zum ersten Bischöfe von Eichstett ernannt worden, nebst dem heil. Bonifacius, und Burkard Bischöfe zu Würzburg beygewohnt hat (be w). Dieses ersehen wir aus dem *Hodáporikon* der heydenheimischen Klosterjungfrau, da sie also schreibt: *illud fuit autumnale tempus, quando S. Willibaldus veniebat in Turingiam, statimque postquam illuc veniebat, S. Bonifacius Archiepiscopus, atque Burchardus, et Wizo sacri episcopatus auctoritati illum ordinando consecraverunt x*). Kenner der Alterthümer werden keinen Anstand nehmen, diesen Wizo für den nämlichen Bischof zu halten, der anderswo als Wiggo, Wicco, und Wicho vorkommt. Derley Abänderungen waren bey den Alten sehr gewöhnlich, wie ein jeder zur Genüge weiß, der sich nur ein wenig in den Schriften des mittlern Zeitalters umgesehen hat; und sie kamen meistens von der Unachtsamkeit der Abschreiber, oder von der Verschiedenheit der Landsprache her.

w) Ich weiß es wohl, daß sehr viele Autoren die Konsekration des heil. Willibalds auf das Jahr 741 setzen. Allein ich kann ihnen um so weniger beypflichten, als sie alsdenn auf einen Samstag, und nicht auf den Sonntag gefallen wäre, außer dem sie nach den Kanonen, und dem alten Gebrauche der Kirche eben so wenig durfte vorgenommen werden, als die Einweihung einer Kirche, oder der Anfang eines Conciliums. Nehmen wir aber das Jahr 742 an, so kommt eben der sonntägliche Buchstabe G auf den 21 October, auf den Tag nämlich, wo er konsekriert worden, wie es sich ganz deutlich aus folgenden Worten besagter Reisebeschreibung beweisen läßt: *S. Willibaldus, quando in Episcopum consecratus erat, habebat quadraginta annos, et unum: tunc erat autumnale tempus circa illam fere horam tribus hebdomatibus ante Natale S. Martini in episcopatum consecratus est in loco, qui dicitur Sallburg. Dieses Sallburg, oder wie es heut zu Tage genannt wird, Salsburg liegt bey Neustadt in Franken an dem Flusse Salla, und gehört dormal dem Bischöfe von Würzburg.*

*) Sieh Falkensteins *codicem diplom.* pag. 460. Herr v. Falkenstein hat dieses *Evangelion* aus dem *codice Rebdorfensi* abdrucken lassen, und nennet es *Manuscriptum seculi VIII Canonice Rebdorfensi proprium*. So große Ehre dieses seltene Manuscript unserer Bibliothek machen würde: so sehe ich mich dennoch verbunden, aus Liebe zur Wahrheit hier öffentlich zu bekennen, daß unser Codex nichts weniger, als eine Handschrift des VIII Jahrhunderts ist, indem er auf Papier geschrieben nach allen Kennzeichen der Kritik das XV Jahrhundert nicht übersteiget.

§. II.

Allein merkwürdig ist, was von eben diesem Wiggo in den besagten Annalen bey Lätius noch ferner gemeldet wird. Deinde, heißt es, dominus Pipinus rex iussit Bonifacium episcopum Moguntinum, cui secundus Gregorius vicem suam per Galliam, et Germaniam commisserat, et Bilibaldum una cum ceteris sapientibus viris ex praecepto domini apostolici, per omne regnum res ecclesiasticas ordinare. Proinde beatus Bonifacius episcopus eodem itinere venit in Boiariam, et sedens in civitate nova ordinavit episcopales sedes per totam Boiariam, atque ob merita sua deposuit Wicconem episcopum, et consensu, atque praecepto domini Pipini regis, et Odilionis ducis ordinavit illic Mammonem y). Aus dieser Stelle wissen wir nun, daß

- a) Bonifacius öfters müsse nach Neuburg gekommen seyn;
- b) daß Wiggo als Bischof von ihm abgesetzt, und
- c) auf Befehl des bayerischen Herzogs Odilo, und mit Einwilligung Pipins des fränkischen Königes
- d) Mammo, oder Manno statt seiner ordinirt worden.

Daher wird ein jeder ohne meine Erinnerung einsehen, daß ein in der Kirche so wichtiger Vorfall, als die Absetzung eines Bischofes

schofes ist, nur in einer Kirchenversammlung habe können vorgenommen werden: denn man kann sich leicht vorstellen, daß die Verurtheilung eines Bischofes so leicht nicht geschehe; er habe sich denn eines großen und erheblichen Verbrechens schuldig gemacht, dessen er auch durch glaubwürdige Zeugen überwiesen worden. Sein Vergehen wird zwar in der angegebenen Stelle verschwiegen, ins dessen sehen wir doch, weil es heißt: ob merita sua deposuit, daß sein Handel von den Bischöfen gerichtlich untersucht, und er als schuldig muß befunden worden seyn. Aber schon wieder eine Synode? Ja! und dieses behaupte ich mit gutem Grunde; denn wenn gleich Pagi nur 5 Kirchenversammlungen zuläßt, welche Bonifacius soll gehalten haben z), so werde ich doch durch unverwerfliche Dokumente überzeugt, daß weit mehrere müssen zugelassen werden, wovon die Kanonen entweder verloren gegangen, oder noch in den Archiven verborgen liegen. Man bedenke einmal, wie viele Synodalversammlungen uns vielleicht noch bis auf den heutigen Tag verborgen geblieben wären, wenn der gelehrte Serarius nicht die literas Bonifacianas dem Publikum mitgetheilt hätte. Genug, daß uns mehrere Kirchenverordnungen bekannt sind, welche ausdrücklich gebiethen, daß alle Jahre eine Synode soll zusammenberufen werden aa). Soll ich denn platterdings glauben, daß sie von keiner Wirkung gewesen?

y) Sieh bey Ladius de migrat. gent. lib. VII. pag. 292.

z) Pagii critica in annal. eccles. Baronii tom. III. p. 251.

aa) Propterea nos una cum consensu Episcoporum, sive sacerdotum, seu servorum Dei, et optimatum, eorum consilio decrevimus, ut annis singulis synodum renovare debeamus, qualiter populus christianus ad salutem animarum pervenire possit. Apud Harzheim tom. I. Conc. Germ. pag. 58. Also redet der zweite Kanon der Kirchenversammlung, welche Pipin Major Domus zu Soisson im Jahre 744 zusammenberufen. Ferner schreibt Bonifacius an Ratberth Erzbischof in England folgendes: Decrevimus autem in nostro

nostro synodali conventu — *synodum per omnes annos congregare* — statuimus, ut *per annos singulos* Canonum decreta, et Ecclesiae jura, et norma regularis vitae in synodo legantur, et recuperentur. Eben daselbst pag. 67. und 68. Pabst Zacharias schreibt das nämliche an Bonifacius mit diesen Worten: *Ad synodum namque omni anno convenite ad pertractandum de unitate Ecclesiae, ut si quid adversi acciderit, radicitus amputetur, et Dei Ecclesia maneat inconcussa*, Eben daselbst pag. 69.

§. III.

Sey es nun, wie es immer wolle: **Wiggo** ist ganz sicher in einer Synode seiner bischöflichen Würde entsetzt worden. Jetzt entstehet nur die Frage, in welchem Jahre dieses geschehen sey. Hier sind die Worte der oben angezogenen Stelle ganz besonders zu bemerken, wo es heißt: *consensu, atque praecepto domini Pipini regis, et Odilionis ducis ordinavit illic Mammonem*. Allererst muß das Sterbjahr des **Odilo** fest gesetzt werden; dann wird sich das Jahr der Absetzung des **Wiggo** um so eher bestimmen lassen. Insgemein sehen die baierischen Geschichtschreiber das erstere auf das Jahr 765; wie sehr sie sich aber hierinn irren, werde ich allso gleich diplomatisch darthun.

Die meißischen Jahrbücher erörtern beynahe vollkommen unsern Zweifel, da sie uns auf das Jahr 749 folgendes erzählen: *Grippe videns, quod Saxonum armis minime defendi posset, in Boioariam confugit. Quorum dux eo tempore Odilo defunctus erat, cui Thassilo filius successerat. Quem de principatu Gripo abegit, et sibi ipse Baioarios subjugavit, cui etiam in solatium Lanfridus venit*. Aus dieser Stelle sind wir einmal vergewißt, daß **Odilo** im Jahre 749 schon gestorben war; allein die Worte *eo tempore* reden dennoch nicht bestimmt genug;

nug; wir gehen also der Sache näher, und führen einige Urkunden an, die hierin ganz entscheidend sind.

In einer freysingischen Tradition heißt es: Actum in castro publico nuncupante Frigisinga sub die X Kalend. Februarii regnante inlustrissimo Rege domno Pippino anno octavo regni eius, et venerabile duce Tassilone anno XII regni eius, indictione XII bb). Ferner kommt in der mondseefischen Kronik eine Urkunde vor, wo überdieß das Jahr Christi beygesetzt ist. Actum in pago Rotahgauvense in loco, qui dicitur Ecclesia S. Martini coram omnes Pagensalenses. Hoc fuit factum in VIII id. Jul. vel IX regnante XII anno Tassilone duce. Anni Domini nostri DCCLVIII indict. XII cc). Beide Urkunden kommen mit der Indiktion, und den Regierungsjahren des Tassilo gänzlich überein; folglich weil das Jahr Christi 759, auf welches die XII Indiktion vollkommen einpasse, das XII Jahr seiner Regierung ist, so folgt nothwendiger Weise, daß das Jahr Christi 748 das erste gewesen, und zwar schon am 23 Januar, wie die freysingische Tradition sagt.

Durch diese Dokumente habe ich bisher bewiesen, daß Tassilo der Sohn des Odilo wirklich im Jahre 748 regierender Herr in Baiern gewesen: nachfolgende Traditionen sollen überdas noch darthun, daß er es schon im Jahre 747 war. Dieses bezeugen unwidersprechlich folgende Worte: Actum in castro publico nuncupante Frigisinga sub die Idibus Decembris Luna XXII. Indictione XII regnante inlustrissimo rege Pipino anno VIII, et venerabile duce Tassilone anno XIII regni eius dd). Und noch mehr diese: Actum est anno XIII sub Tassilone duce Bagoariorum mense Novembri, quod XV Calend. Decembris - indictione XII ee). Hier erscheint im Jahre 759 den 13ten Des-

cember, und den 17ten November wieder die nämliche Indictio XII; hingegen ist das Regierungsjahr des **Tassilo** verändert, und das XIII dafür angesetzt. Also bleibt uns kein Zweifel mehr übrig, daß besagter Herzog im Jahre 747 vor dem Monathe November zur Regierung gekommen, und folglich **Odilo** sein Vater schon in diesem Jahre gestorben sey.

bb) Meichelbekii hist. frising. part. altera instrum. Nro. VI.

cc) Chron. lunaelacense. pag. 14.

dd) Meichelbekii hist. frising. part. alt. instrum. Nro. VIII.

ee) Eben daselbst Nro. IX.

§. IV.

Da wir dieses fest gesetzt haben: so ergiebt sich von sich selbst, daß **Wiggo** zwischen den Jahren 740, und 747 das Unglück gehabt, als Bischof abgesetzt zu werden.

Im Jahre 742 den 21ten Oktober, wie ich S. I. dieses Capitels bewiesen, war er noch als Bischof bey der Konsekration des heil. **Willibalds** zugegen.

Das Jahr darauf ist ein blutiger Krieg zwischen den zweien Brüdern **Carlmann**, und **Pipin** einer Seits, und dem Herzoge **Odilo** andrer Seits entstanden, aus Ursache, weil sich letzterer die **Bilcrudis** wider den Willen ihrer Brüder als eine Gemahlinn, und über dieß noch den königlichen Titel eigenmächtig beylegte II). Nun heist es in dem erwähnten Manuscript bey **Cassius**: consensu, et praecepto domini **Pipini** Regis, et **Odilonis** ducis ordinavit illic **Mammonem**: so ist gewiß nicht zu vermuthen, daß diese

diese beyden Fürsten binnen der Zeit, wo sie gegen einander im Krieg verwickelt waren, in Kirchenangelegenheiten miteinander werden tractirt haben. Also war Wiggo noch im Jahre 743 neuburgischer Bischof.

Im Jahre 744, wie die fuldischen Jahrbücher sagen, haben sie endlich Friede gemacht, und sich vollkommen wieder miteinander ausgesöhnet gg).

Dieses vorausgesetzt kann ich nun um so leichter beweisen, daß Wiggo im Jahre 745 in einer Synodalversammlung abgesetzt worden. Auf eben dieses Jahr schreibt Othlonus: cum ita Carlomanno jubente, et Bonifacio consulente synodus haberetur, multi illi non solum Clerici quilibet haeretica pravitae infecti extra Ecclesiae communionem pellebantur, sed etiam *Episcopi capitalium criminum maculis infames deponebantur*. Totius autem erroris, qui tum in Germania grassabatur, praecipui autores duo fuere haeretici, Clemens, et Adelbertus. — Depositus est etiam tunc Gervilio Moguntinae sedis antistes hh). Aus dieser Stelle sehen wir,

1) Daß Clemens, und Adelbert ketzerische Lehre ausgebreitet, und dadurch große Verführung, und großes Unheil in der deutschen Kirche verursacht haben.

2) Daß Carlmann auf Einrathen des heil. Bonifacius deswegen ein Concilium zusammenberufen, damit diesem Uebel gesteuert, und hierüber scharfe Untersuchung angestellt werde.

3) Daß viele Kleriker, und auch einige Bischöfe schuldig befunden worden, welche man nachgehends

4) zur Strafe exkommunicirt, und ihrer bischöflichen Würde entsezt hat.

Obwohl hier Wiggo nicht ausdrücklich benamset wird, so schadet dieß meiner Meynung im geringsten nicht; denn Othlonus scheint dem Bischofe Gervilio nur besondrer Umstände wegen, die er auch gleich darauf erzählt, beygebracht, und genannt zu haben, da er indessen die Namen aller andrer abgesetzten Bischöfe mit Stillschweigen umgeheth. Hingegen ist uns aus einem Schreiben des Pabsts Zacharias an den heil. Bonifacius ein andrer Bischof, Godalsacius mit Namen, bekannt, der ebenfalls in besagtem Concilium abgesetzt worden, ohne daß der fuldische Mönch von ihm eine Meldung gethan ii). Ohne Zweifel würde uns auch dieser unbekannt geblieben seyn, wenn sie sich nicht alle drey, Adelbert nämlich, Godalsacius, und Klemens dem Urtheile, und dem Ausspruche der Kirchenversammlung hartnäckig widersezt, und dadurch Anlaß gegeben hätten, daß ihre Sache selbst zu Rom noch einmal von den Bischöfen untersucht worden. Weil nun von unserm Wiggo weder Othlonus noch das päbstliche Schreiben etwas meldet, so läßt mich dieses Stillschweigen vermuthen, daß er sich auf den Synodalausspruch zu Friede gestellt, und vielleicht seinen Fehler durch wahre Reue gebessert habe.

f) Auf das Jahr 743 liest man in den fränkischen Annalen folgendes: Carlmannus et Pipinus contra Odilonem ducem Baioariorum iniere pugnam. *Apud Canisium tom. III. lect. antiq. p. 190.* Das nämliche erzählen uns die fuldischen Jahrbücher mit diesen Worten: Anno 743 Carlmannus et Pipinus Odilonem ducem Baioariorum rebellare conantem praelio superant *Apud Freherum p. 3.* Mit dem kömmt ebenfalls überein, was der ungenannte Autor in der Fortsetzung der fredegariſchen Jahrbücher schreibt: Inde reversi (Carlmannus et Pippinus) anno II regni eorum cognatus Hodilo dux Baioariae contra ipsum bellum excitat, compulsi sunt generalem cum Francis in Baioaria admove re exercitum, venientesque super fluvium, qui dicitur Lech, federunt super ripam fluminis uterque exercitus, etc.

g) Carlmannus cum Odilone duce Baioariorum pacem facit. *Annal. fuld. ad an. 744 apud Freherum pag. 3.*

h) Apud Harzheim tom. I. conc. Germ. pag. 72

ii) Et dum pro hac re fuerit aggregatum concilium, ad medium deducantur sacrilegi illi, et contumaces, *Adelbertus*, et *Godalsacius*, et *Clemens Exepiscopi*, ut eorum genuo subtili indagatione cribretur causa. *Apud Serarium epist. CXXXIX.*

§. V.

Der zweite Bischof, welcher nach der Absetzung des Wiggo unmittelbar dem Neuburger-Bisthume vorstand, war Manno, oder Mammo. Wie wir schon gehöret, so hat ihn der heil. Bonifacius auf Begehren des Odilo, und mit Einwilligung Pipins dahin ordinirt kk).

Aus einem freysingischen Instrumente wird bewiesen, daß er im Jahre 759 zu Freysing gewesen, und am 23ten Jänner einen Uebergabsbrief als Zeuge unterschrieben ll).

Ferner ist von ihm bekannt, daß er auf dem Concilium zu Dingelsing im Jahre 772 erschienen; daß er aber allda unter den gegenwärtigen Bischöfen der älteste mag gewesen seyn, läßt sich daraus abnehmen, weil er in den Akten des besagten Conciliums (dazumal war noch kein Metropolitan in der Provinz Bajoarien aufgestellt) der erste vor allen andern Bischöfen genannt wird ll ll). Wie lange er die bischöfliche Würde getragen, finde ich zwar nirgend aufgezeichnet: doch läßt sich aus dem uralten Nekrologium der Benediktiner-Abtey zu St. Peter in Salzburg ganz sicher behaupten, daß sein Tod nicht über das Jahr 774 darf hinausgesetzt werden mm): denn in die Reihe der verstorbenen Bischöfe ist unser Manno also eingetragen, wie hier folgt:

Ordo Episcoporum Defunctorum.

Heimeramus Eps.

Gurbinianus Eps.

Ag-

Agnellus Eps.
 Vivolus Eps.
 Erimpertus Eps.
 Beatus Eps.
 Sedolius Eps.
 Gawipaldus Eps.
 Joseph Eps.
 Sigirih Eps.
 Manno Eps.
 Kilach Eps.
 Wiffurich Eps.
 Wilipald Eps.
 Arpio Eps. etc.

Man untersuche nun von allen diesen verstorbenen Bischöfen das Jahr ihres Hintrittes aus dieser Welt: so wird man finden, daß sie ganz richtig der Ordnung nach eingeschrieben stehen. Ich will zum Beyspiele nur von einigen, welche dem Manno so wohl vorgehen, als nachkommen, das Sterbejahr beysetzen; dann wird die Sache desto klärer werden.

Gawipald Bischof zu Regensburg † 752
 Joseph Bischof zu Freysing † 764.
 Sigirich Bischof zu Regensburg † 767.
 Manno Bischof zu Neuburg.
 Kilach. Sein bischöflicher Sitz ist unbekannt.
 Wiffurich Bischof zu Passau † 774 nn)
 Wilipald Bischof zu Eychstätt † 781.
 Arpio Bischof zu Freysing † 783.

Weil also Manno in der Reihe vor dem Bischöfe Wiffurich steht: so hat es seine gute Richtigkeit, daß er auch vor diesem

sein in die Ewigkeit abgegangen, und sein Tod zwischen den Jahren 772 und 774 erfolgt seyn müsse. Vielleicht ließe sich dieser noch näher bestimmen, wenn man ausfindig machen könnte, in welchem Jahre und Monate Kilach gestorben.

kk) Siehe den 2ten §. dieses Kapitels.

ll) Meichelbek hist. frising. part. II. Nro. VI.

lll) Siehe den 2ten §. dieser Abhandlung.

mm) Noviss. chron. monast. ad S. Petr. Salisb. p. 177.

nn) Dieses hat der gelehrte Herr P. Schollner in seiner zweiten Abhandlung de Synodo Nuenheimensi. S. 7. 8. 9. und 10. unumstößlich bewiesen.

§. VI.

Nachdem Manno die Schuld der Natur bezahlt, ist Hildegar an seine Stelle getreten, wie es uns der schon erwähnte Roder bey Easius mit diesen Worten erzählt: *Eo mortuo (Mannone) ordinatus est illic Hildegart Episcopus.*

Hier kommen folgende Umstände vor:

- 1) Ist im Jahre 774 der bischöfliche Sitz zu Neuburg vermuthlich noch vakant gewesen.
- 2) Wird Hildegar daselbst zum Bischofe geweiht.
- 3) Muß das in einer Synode geschehen seyn.
- 4) Wissen wir, daß in diesem Jahre zu Nuenheim eine Kirchenversammlung gehalten worden.

Wenn ich alle diese Umstände zusammenhalte. so hat es fürwahr sehr viele Wahrscheinlichkeit, daß dieses Nuenheim kein
anderer

anderer Ort, als das heutige Neuburg an der Donau gewesen sey, wo etwa unser Hildegar zum Bischofe geweiht, und als solcher allda eingesetzt wurde. Herr P. Scholliner, dem man die Ehre muß wiederfahren lassen, daß er aus einer alten Handschrift der Abtey Weltenburg zuerst die Entdeckung dieses Conciliums gemacht, war anfangs auch dieser Meynung; nachdem ihm aber die damaligen Herren Professoren zu Ingolstadt Steigenberger regulirter Korbherr von Polling, und Würzger Cisterzienser von Alderspach viele Einwürfe darüber machten: hat er endlich seine Meynung geändert, und einen andern Ort, Nâheim mit Name, in dem Rentamte Landshut dafür angenommen oo). Allein wer ist mir Bürge, daß Nâheim und Nuenheim der nämliche Ort sey? Soll ich wohl glauben, daß in einem so unansehnlichen, und in der Geschichte so unbekannten Dorfe jemal eine Synode sey gehalten worden? Da alle Umstände, die ich oben beygebracht habe, auf die Stadt Neuburg passen; so sehe ich nicht, warum ich diesen ansehnlichen Ort nicht vor jenem annehmen soll, und um so mehr, weil Neuburg vorhin immer unter dem Namen *nova civitas* bey den Schriftstellern vorkam; weßwegen der Mönch von Kremsmünster Bernard, Morikus zugenannt, (aus dessen Schriften die Stelle der weltenburgischen Handschrift: *Hic est Tassilo, de quo scribitur in libro synodaliū statutorum in haec verba: anno vicefimo septimo regni gloriosissimi ducis Bavariae Tassilonis pridie Idus Octobris habitum est concilium in Nuenhaim XVIII scilicet capitulorum*, nach Meynung des Herrn P. Scholliners entnommen ist) gar leicht den Fehler hat begehen können, anstatt *in nova civitate*, um es deutsch und klar zu machen, in Nuenheim zu schreiben.

Uebrigens habe ich von diesem Bischofe Hiltegar nichts weiter mehr ausfindig machen können. In einem Documente vom
Jahre

Jahre 804 finde ich wohl einen Ziltiger, der in dem Kloster Tegernsee nebst andern Bischöfen und Aebten zugegen war, als die Streitigkeit, welche in Ansehung einiger Pfarrkirchen zwischen dem Bischofe von Freysing, und dem Abte desselben Klosters entstanden ist, gütlich beigelegt wurde pp). Allein dieser Ziltiger muß mit dem unsrigen nicht confundirt werden, weil erstens um diese Zeit das Bisthum Neuburg schon anderswo transferirt war, wie ich nachgehends zeigen werde; und zweytens, weil ich ihn für nichts anders, als für einen Korbischof, dergleichen es in und außer Deutschland zu selben Zeiten sehr viele gab, wie Herr von Hontheim und Mabillon beweisen qq), halten kann, der zwar ein wahrhaft ordinirter Bischof gewesen, aber ohne Erlaubniß des Episcopi civitatis weder die Ordines ertheilen, noch einige Art von geistlicher Gerichtsbarkeit hat ausüben dürfen. Dieses läßt sich daraus abnehmen, weil in dem besagten Instrumente bey seinem Namen allein diese Worte hinzugesetzt sind, *vocato episcopo* rr); welches sattsam anzeigt, daß er keinen eigenen Kirchensprengel gehabt, wie unser Ziltegar Bischof zu Neuburg.

oo) Dieser gelehrte Streit hat sich im Jahre 1777 erhoben, als Herr P. Schöllner seine erste Abhandlung de synodo Nuenheimensi herausgab. Steigenberger und Wurzer opponirten ihre Zweifel, und Schöllner beantwortete sie in seiner zwoiten Abhandlung. Alle diese Schriften sind gedruckt, und von dem Publikum mit vielem Beyfall aufgenommen worden.

pp) Meichelbek hist. frising. tom. I. Part. II. p. 92.

qq) Hist. Trev. Prodrum. f. 311. Item Mabillon praefat. I. in sec. I. Benedict. §. III. num. XXXVII. Item secul. III. §. III. n. XXXIV.

rr) Eben so kommen bey Meichelbek N. 162 und 241 zwo Urkunden vom Jahre 808 vor, wo es heißt: in praesentia Domini Ottonis episcopi (frisingensis) testis Luitfrid vocatus Episcopus.

§. VII.

Bis daher hat es mit der Succession dieser 3 erwähnten Bischöfe an der Neuburgischen Kathedraalkirche seine gute Richtigkeit. Indessen finde ich noch um das Jahr 798 einen Simpert, der ganz gewiß Hildegarts Nachfolger, und der letzte dieses Bisthumes gewesen. In der Bulle Leo des Dritten, in welcher Arno Bischof von Salzburg auf Begehren und Vorstellung der baierischen Bischöfe zu ihrem Metropolitan erhoben wurde, wird ausdrücklich dieses Simperts gedacht: *Dilectissimis nobis*, heißt es, *Alim Ecclesiae sabionensis (qui nunc Brixinensis)* seu *Attoni Ecclesiae Frisingiae*, ac simul *Ecclesiae Reginensis*, nec non *Waltrico ecclesiae pataviensis*, et *Simperto ecclesiae Niwenburgensis* Provinciae Bojoariorum episcopis Leo servus servorum Dei ss). Es ist mir zwar bekannt, daß einige Gelehrte diese Bulle für unächt und unterschoben, oder doch wenigstens dem Original nicht gleichförmig halten. Allein nachdem sie bey dem gelehrten Hansig, der die Authenticität dieser Bulle nach der schärfsten Kritik untersucht, die Probe ausgehalten hatte: so ist es meine Sache nicht mehr, hierüber weitläufig zu seyn tt). So viel beweiset sie mir immer, daß um diese Zeit ein Simpert existirt habe, der Bischof zu Neuburg gewesen: und mehr wollte ich daraus eben nicht erproben uu).

Jetzt fragt es sich, was denn dieser Simpert vorhin war, ehe er zu diesem Bisthume gelanget. Sigmund, Religiosus genannt, sagt in der Augsburgerchronik von ihm, daß er aus dem Geblüte der fränkischen Könige entsprossen zu Murbach in Elsas das Klosterleben erwählet habe, wo er auch alsdann Abt geworden ww). Bruschius erklärt uns seine hohe Geburt noch näher, da er von ihm schreibt, daß Ambert, Herzog von Lothringen, und

und Simphoriana Kaiser Karls des Großen Schwester, oder vielmehr, wie Gasserus glaubt, Nefinn seine Aeltern sollen gewesen seyn xx). Aus welcher Quelle er diese Nachricht geschöpft, das sagt er eben nicht: doch so viel ist gewiß, daß Simpert vorhin Abt in dem Kloster Murbach gewesen; welches sich aus seinem eigenen Schreiben beweisen läßt, das er an eine Klostervorsteherinn mit diesen Worten hat ergehen lassen: Reverendissimae cuidam matrifamiliae Sindbertus, dono Dei vocatus Episcopus, atque Abba de monasterio Morbac yy).

Indessen wird er durchgehends von allen Autoren gleich anfangs als ein Bischof von Augsburg anerkannt. Allein dieser Meynung kann ich um so weniger beitreten, als man mir kein einziges Dokument wird aufweisen können, wo er um diese Zeit als Bischof von Augsburg vorkömmt; hingegen wird er in der oben angezogenen Bulle ausdrücklich Episcopus Ecclesiae Niwenburgensis betitelt. Aus diesem Grunde ist Simpert außer allen Zweifel gleich anfangs von Karl dem Großen zum Bischofe von Neuburg ernannt, und erst nach der Zeit nach Augsburg übersezt worden. Mein Satz wird durch nachfolgende Stelle, welche ich bey Bruschius lese, vollkommen erläutert, und bestätigt: Post Tassilonem, schreibt er, *diu vacavit sedes Augustani Episcopi propter varios tumultus, qui tum inter Germaniae principes, ac reges, Odilonem, ac Tassilonem Bavaros, Godefridum Suevum, et Carolum Magnum, aliosque exarserant zz).* Bruschius verdienet hierinn allen Glauben, weil uns die augsbургischen Jahrbücher eben um diese Zeit, besonders um das Jahr 787, und 794 den Hergang jener blutigen Kriege und Verheerungen erzählen, welche am Lechflusse, und in der Gegend von Augsburg vorgefallen sind aaa). So lange also kein andauernder Friede zu hoffen war: so lange wird auch ganz gewiß der bischöfliche Sitz

zu Augsburg vakant geblieben seyn, bis endlich unser Simpert denselben erhalten hat.

Das mehrere von diesem Bisthume werden wir im nächsten Kapitel abhandeln. Wir sind nunmehr zufrieden, von dem Bisthume Neuburg vier Bischöfe entdeckt zu haben, welche der Ordnung nach also aufeinander folgen:

I. Wiggo.

II. Manno.

III. Hildegard.

IV. Simpert.

Nachdem ich alles dieses satzsam gezeigt, und zur Genüge bewiesen habe: so ist mir nichts anders mehr übrig, als daß ich die dritte Frage noch untersuche, und beantworte; dann habe ich nach Wunsche mein Vorhaben erreicht.

ss) Hundius in metropoli Salisb. fol. 3.

tt) Hansiz in Germ. sac. tom. II. p. 107.

uu) Einem Irrthume vorzubeugen, muß ich hier erinnern, daß man unsern Simpert nicht mit einem andern vermenge, der beynahe um eben diese Zeit Bischof zu Regensburg gewesen; indem dieser schon im Jahre 791, wie Mahillon und Pagi mit gutem Grunde behaupten, mit Tode abgegangen, wo der unfrige noch lange darnach gelebet.

ww) Simpertus ex regali stemate Francorum Caroli, aliorumque procreatus prima aetate se eremiticae vitae in loco, qui Morbatum dicitur, in partibus Suntgayae circa superiores partes Lantgraviatus Alfatiae inter montana, saxoque loca tradidit, cui postmodum eremitorio subrogatus, ut abba praefuit, eumque specialibus, magnisque privilegiis auxit. *Apyd Pistorium* p. 598.

xx) Epit. de Episc. Germ. p. 132 a.

yy) Mahillonius in vet. analectis. tom. 4. p. 323.

zz) Epit. de Episc. Germ. I. c.

aaa) Auf das Jahr 787 schreibt Gafferus folgendes: Dum autem per hanc tempe-
 statem Theofilonus III, alii Tassilonem appellant, Boiariae dux, Luitbur-
 gae sive Lindburgae uxoris imperiosulae susurrationibus in gratiam soceri
 sui Langbardorum ultimi regis Desiderii, Hunnis et Avaribus Pannonias
 tunc occupantibus, confoederari, ac Sueviam contra Amitinum suum, jam
 nominatum Carolum debellare audet, non modo molestissimis hostium in-
 cursionibus, vicinus ager vastari, Augstburgumque nostrum angi cepit;
 sed suburbia etiam illi anno Domini DCCLXXXVII inflamata, ac S. Afrae
 extra muros sanum funditus in cineres impio eo bello redactum est. *Apud*
Menckenium tom. I. script. rer. Germ. fol. 1362. Ferner schreibt er auf das
 Jahr 794: Avars, et Hunni praedis dudum illecti diutius quiescere non
 potuerunt, quin ex abrupto terras nostras iterum atroci incursione ado-
 riri, villas populari, Augstburgumque obsidione dira premere sunt ausi.
 Cui pesti Magnus ille Carolus praemisso Pipino filio Italiae rege cum
 magno exercitu in Sueviam protinus occurrens, hostes cum Thuduno rege
 ipsorum non segniter superavit. *L. c. p. 1363.*

Drittes Kapitel.

Wann ist das Bisthum Neuburg wieder aufge-
 hoben, und wohin ist solches transferirt worden?

§. I.

Gleichwie es in allen Stücken, außer den mathematischen
 Wahrheiten, verschiedene Meynungen und Widersprüche giebt, so
 fehlen sie auch hier nicht, da von der Translation dieses Bisthu-
 mes die Rede ist. **Welfer**, der sonst richtige **Welfer**, sagt an
 einem Orte, es sey dem Hochstifte Regensburg zu Theile gewor-
 den, und an einem andern glaubt er, Augsburg habe einen großen
 Theil davon bekommen bbb). Welch ein Widerspruch aus der
 nämlichen Feder, und in dem nämlichen Buche! **Latius** ist eben-
 falls der Meynung, die neuburgische Diöces sey mit der regens-
 burgis

burgischen vereinigt worden ecc); allein dieß sagt er, ohne einen Beweis, oder ein Zeugniß darüber anzuführen. Wer soll ihm also Glauben beymessen können?

Im übrigen stimmen alle andere Schriftsteller überein, daß dieses Bisthum, von dem ich hier rede, ganz und gar ohne alle Ausnahme der Augsburger = Diöces einverleibt worden sey; nur in dem sind sie wiederum nicht einig, unter welchem Bischofe es geschehen sey. Aventin setzt die Vereinigung dieser beyden Bisthümer bis auf die Zeiten des heil. Ulrichs hinaus ddd); aber ohne allen Grund. Ich möchte ihn deswegen gerne fragen, wer denn binnen der Zeit, als Manno starb, den man immer für den ersten und letzten Bischof dieser Kirche gehalten hatte, die neuburgische Diöces versehen. In der Geschichte läßt sich nicht im orakelmäßigen Tone sprechen, wenn man seine Aussage nicht mit Urkunden, oder gleichzeitigen Autoren unterstützen kann. Ich wenigstens getraue mich nicht, in einer Sache höher aufzuheben, als es die Beweise zulassen, je nachdem sie stärker, oder schwächer sind. Wenn ich aber behaupte, daß unser Simpert Bischof zu Augsburg geworden, und dadurch den bischöflichen Sitz von Neuburg nebst allen seinen Gerechtsamen mit sich dahin gebracht habe: so ist es nicht bloße Muthmassung, sondern meine Aussage gründet sich auf Beweise, die so leicht nicht können verworfen werden. Wir wollen sie hören.

bbb) *Lib. 5. verum boic. p. 297. edit. Lipert. heist es: Nuenburgum Reginoburgis credo accensa. Und p. 340 sagt er: Affuere Dingoltingae Episcopi primo loco Manno Nuenpurgensis ecclesiae, quae postea episcopos habere desuit, Dioecesis magna pars Augustanae Vindelicar conjuncta et inserta est.*

ccc) *De migrat. gent. lib. 7. p. 301.*

ddd) *Ea provincia et Dioecesis (Nuenpurgensis) postea dño Udalrico condonata, Augustam Rhetiae translata est. In annal. boi. p. 302.*

S. II.

In dem Supplement zu dem Leben des heil. Magnus, welches Ermentarius ein Mönch aus dem ehemaligen Kloster Elwangen geschrieben, finde ich eine merkwürdige Stelle, die der ganzen Sache einen Ausschlag giebt. Nachdem der Verfasser von Karl dem Großen erzählt, daß er die Klöster Bempten, St. Mang in Füssen, St. Afra, und die Stadt Augsburg wieder erbauet, und gleichsam aus ihren Ruinen hervorgezogen; auch den Simpert als Bischof dahin bestellt (eee), fährt er also fort: Parochiam vero ambarum partium Lichi fluminis per auctoritatem domini Leonis tunc temporis Papae, et confirmationem domini Karoli jam facti Imperatoris in utroque regno simul domino favente coadunavit fff). Mit diesem unverwerflichen Zeugnisse kommen auch beyde augsburgischen Kroniken, die einte von Sigmund Meisterlin, und die andre von Gasser vollkommen überein. Daher macht der gelehrte Hansiz folgende Anmerkung: Unde colligas licet, Simbertum non abs re dici Nivenburgensem seu partis Bojoariae, quae prope Lycum est, Episcopum: ad quem inter alios Bavariae Episcopos epistola Leonis dirigebatur; atque antea fortasse fuisse Episcopum Neoburgensem, ac deinde simul Augustensem, quo tempore dioecesim utramque conjunxerit: certe vix putem mentionem Simperti Nivenpurgensis succurrere potuisse interpolatori juniori citra exemplum veteris instrumenti, neque pretium commenti propositum erat ggg). Ich glaube nicht, daß jemanden noch ein Zweifel von der Vereinigung besagter Diöcesen übrig seyn kann; denn die obige Stelle ist so klar, und entscheidend, daß sie den einsichts-vollen Hansiz selbst, der vorhin einer ganz andern Meynung war hhh), auf obige Gedanken gebracht hat. Also hat es seine Richtigkeit, daß Simpert, Abt von Murbach, erstens nach Neu-

burg

burg als Bischof gekommen, nachgehends aber von Karl dem Großen mit Erlaubniß des Pabsts Leo nach Augsburg, und mit ihm zugleich das Neuburgerbisthum dahin transferirt worden.

eee) Mithin noch nicht im Jahre 779, wie Bruschius sagt, sondern erst alsdann, da das Kriegsfeuer schon gänzlich erloschen, und die Kirchen, Klöster und Städte wieder hergestellt waren. Indessen kann Bruschius auch hierinn gerechtfertiget werden, wenn man das Jahr 779 für den Zeitpunkt, wo Simpert Bischof zu Neuburg geworden, gelten läßt. Und auf solche Art haben die augsburgischen Geschichtschreiber nicht Unrecht, wenn sie sagen: er sey 30 Jahre Bischof gewesen, da er im Jahre 809 den 13ten Oktober gestorben.

fff) Apud Goldastum. tom. I. Part. II. rerum alem. C. XIV. p. 314.

ggg) Hansizius. tom. II. Germ. sac. f. 107.

hhh) Tom. I. Germ. sac. fol. 141.

§. III.

Indessen wenn wir auch keine Zeugnisse von glaubwürdigen Schriftstellern anzuführen wüßten: so könnten wir dennoch, in so ferne wir diese Sache geographisch untersuchen, hinlängliche Beweise zu Unterstützung unsrer Meynung beybringen. Es ist bekannt, daß der heil. Bonifacius im Jahre 739 die Provinz Bajuarien in 4 Diöcesen eingetheilt. Ferner haben wir im ersten Kapitel dieser Abhandlung dargethan, daß eben dieser apostolische Mann das nächste Jahr darauf das 5te Bisthum, Neuburg nämlich, errichtet habe. Im Gegentheile wissen wir auch, daß der Bischof von Augsburg jederzeit zu Allemannien gehörte, und daß sich hiemit sein Kirchensprengel niemals über den Lechfluß ins Baiern hat erstrecken können. Nunmehr aber gehört nicht nur die Stadt Neuburg, und ihre Gegend, sondern auch ein sehr beträchtlicher Theil

Theil zu diesem allemänischen Bisthume. Woher hat es denn diesen großen Zuwachs bekommen können, wenn er nicht eben von Neuburg ist? Wenn nach der Meynung Welfers, und Lugins das Hochstift Regensburg Erbe davon gewesen wäre, so müßte es ja nothwendiger Weise Neuburg, und die ganze Landschaft den Lech aufwärts gegen Süden einschließen. Allein daß es dem nicht also sey, weis jedermann zur Genüge. Damit man von der Lage, und Größe dieses Bisthumes desto vollkommern Begriff bekommen, und solches, so zu sagen, mit einem Blick übersehen möge, habe ich für nöthig geachtet, eine geographische Karte hievon beyzufügen. Sie hat auch diesen Nutzen, daß man viele alte Klöster darinn finden wird, welche die Geschichtschreiber aus Mangel authentischer Dokumente jederzeit zum augsbургischen Kirchensprengel gerechnet haben, aus keiner andern Ursache, als weil sie heut zu Tage dahin gehören, obwohl sie Anfangs unstreitig in dem Distrikte der Neuburgerdiöcese gelegen. Zum Beyspiele können wir Thierhaupten, Wessenbrunn, Polling, Sandau, Benediktbeurn, und noch mehr andere anführen; lauter Klöster, welche schon im achten Jahrhunderte sind gestiftet worden. Von dem letztern erzählt Meichelbeck in seiner Kronik, daß unser heil. Bischof Simpert zu Ende des achten Jahrhunderts den Abt WalDRAM zur Erde bestattet habe iii). Wenn man in Erwägung ziehen will, was ich bisher gesagt habe: so wird man keinen Anstand nehmen, den Simpert hier in dieser Verrichtung nicht als Bischof von Augsburg, sondern von Neuburg zu betrachten. Eben so läßt sich in andern Sachen der Schluß machen, wenn im besagten Jahrhunderte zum Beyspiele von einer Kircheinweihung, oder von andern bischöflichen Verrichtungen die Rede ist.

Dieses soll nun genug seyn, um bewiesen zu haben, daß das Bisthum Neuburg zu den Zeiten des heil. Simperts nach

Augsburg transferirt worden; jetzt stehet mir noch bevor, daß ich auch das Jahr bestimme, in welchem es mag geschehen seyn.

iii) Chronicon Benedictoburanum, fol. 20.

§. IV.

Dieses wird mir wohl Niemand in Zweifel ziehen, daß eine für das geistliche sowohl, als auch politische Staatsrecht so interessante Sache, als die Vereinigung eines Bisthumes mit dem andern ist, in den ältern Zeiten nur ein Objekt einer Synodalversammlung hat seyn können. An solchen Abänderungen nimmt nicht nur die Kirche, sondern auch der Staat großen Antheil. Daher haben wir unwidersprechliche Beyspiele, daß in den Concilien, wotheyls geistliche, theils politische Gegenstände abgehandelt wurden, neben den Bischöfen und Aebten insgemein auch die Könige mit ihren Grafen als ihren weltlichen Råthen dabey erschienen.

Dieses voraus gesetzt, komme ich nun auf die Frage, in welchem Jahre die Translation des besagten Kirchensprengels beliebt worden sey. Wir haben bereits gehöret, daß Simpert im Jahre 798 noch Bischof von Neuburg genannt wird; also müssen wir schon über diesen Zeitpunkt mit unsrer Bestimmung hinausgehen. Ferner heißt es in der §. II. dieses Kapitels schon angezogenen Stelle, daß sie per auctoritatem domini Leonis tunc temporis Papae, et confirmationem domini Karoli *jam facti Imperatoris* in utroque simul regno domino geschehen sey. Hier wollen wir ein wenig stehen bleiben, und über diese Worte unsere Bemerkungen

ma:

machen. Wenn diese Translation erst alsdann geschehen ist, da Karl der Große schon wirklich römischer Kaiser war: so folgt ganz nothwendig, daß sie erst nach dem Jahre 800 festgesetzt worden kkk), weil er erst zu Ende dieses Jahres den 25ten December, wie Baronius und Pagi schreiben, die kaiserliche Krone aus den Händen des Pabsts Leo zu Rom in der St. Peterskirche empfangen hat.

kkk) Sigebert, Regino, die fuldischen Jahrbücher, und andere Kroniken setzen zwar die Krönung Karls des Großen auf das Jahr 801; allein dieß muß Niemanden irre machen, weil diese Schriftsteller das Jahr Christi, so wie dormal mit dem 1ten Januar anfangen, mit dem 25ten December, wo eben die Krönung geschah, anzufangen pflegten.

§. V.

Ich eröffne hiemit ohne alle Umstände meine Meynung, und glaube, daß Karl der Große, da er mit den deutschen Erz- und Bischöfen, Aebten, und andern des fränkischen Reichs nach Rom gieng, um die Ehre, und das Ansehen des Pabsts Leo wider die erdichteten Beschuldigungen seiner Feinde zu schützen, daß er, sage ich, in dieser Kirchenversammlung, welche aus diesen Absichten gehalten wurde, ebenfalls die Translation des bischöflichen Sitzes von Neuburg nach Augsburg von besagtem Pabste, und dem Concilium bewirkt, und bey seiner Rückkehr nach Deutschland auch befolget habe. Dieses zu glauben, bewegen mich folgende Gründe und Umstände:

1) Ist es gewiß, daß der Bischof von Neuburg unter dem Metropolitane von Salzburg stand; der Bischof von Augsburg im Gegentheile dem Metropolitane von Maynz unterworfen war.

2) Folgt aus diesem, daß ohne Einwilligung des Erzbischofes von Salzburg der bischöfliche Sitz von Neuburg nicht hat nach Augsburg transferirt, und dem Stuhle zu Maynz unterworfen gemacht werden können.

3) Muß man eingestehen, daß die Uebersetzung eines Bisthumes nach dem alten Brauche der Kirche jederzeit ein Gegenstand eines Conciliums gewesen.

4) Sind wir aus der obigen Stelle belehrt, daß diese Translation vor dem Jahre 800 nicht hat geschehen können.

Wenn ich also das Jahr 801 für die Epoche der Vereinigung beyder Bisthümer Neuburg und Augsburg annehme, so lassen sich alle diese Sätze und Umstände vollkommen erklären, und rechtfertigen. Denn es hat seine Richtigkeit,

1) daß mehrere deutsche Erz- und Bischöfe erstens mit dem Pabste Leo von Paderborn III), und dann mit Karl, dem fränkischen Könige, von Maynz aus nach Rom gezogen.

2) Daß er allda eine große Kirchenversammlung gehalten, wo er endlich selbst von allen Anwesenden zum occidentalschen Kaiser ausgerufen wurde mmm).

3) Daß in diesem Concilium eben jene Personen, welche zu dieser Unterhandlung in Ansehung der Translation des Neuburgerbisthumes unmittelbar nothwendig waren, auch zugegen gewesen nnn).

Warum

Warum soll ich also das Jahr 801, wo alle Umstände zusammenpassen, verwerfen, und etwa ein späters ohne allen Grund annehmen?

III) Sed dum apud praedictum clementissimum magnum Regem praefatus Pontifex cum magno et condecienti honore degeret, ex omni parte tam Archiepiscopis, quam Episcopis, et caeteris sacerdotibus venientibus, una cum filio eiusdem piissimi magni Regis, omnibusque eximiiis Francis, Deo praevio illum remeantem in suam apostolicam Sedem honorifice cum nimio, ut decuit, remiserunt honore: qui per unamquamque civitatem tamquam ipsum suscipientes Apostolum, usque Romam deduxerunt. *Anastasius Biblioth. apud Baronium ad an. 799. tom. IX. p. 607.*

IV) Der Annalist bey Lambecius schreibt auf das Jahr 800 folgendes: In aestivo tempore congregavit (Carolus Rex) optimates, et fideles suos ad Moguntiam civitatem, et cum cognovisset undique per omnes fines suos pacem, rememoravit de injuria, quam Romani apostolico Leoni fecerunt, et direxit faciem suam, ut iret partibus Romae, et ita fecit. Et ibi fecit Conventum maximum Episcoporum, seu Abbatum cum Presbyteris, diaconibus, et comitibus, seu christiano populo.

V) Anastasius der päpstliche Bibliothekar ein gleichzeitiger Schriftsteller nennt so gar einige deutsche Bischöfe, welche dazumal in Rom gegenwärtig waren. Unter andern kommt besonders Arno, Erzbischof von Salzburg zum Vorschein, da er folgendes schreibt: Post aliquantos dies fidelissimi Missi, qui cum eo venerunt in Pontificale obsequium, videlicet Gildivaldus, et Arno reverendissimi Archiepiscopi, atque Cunipertus, Berahardus, Atto, et Jesse reverendissimi, et sanctissimi Episcopi, nec non et Flaccus electus Episcopus, unacum Kelmgoth, Reticario, et Germano gloriosis comitibus residentes in Triclinio ipsius domni Leonis Papae etc. *Apud Baronium l. c.*

§. VI.

Ich werde vielmehr in meiner Meynung neuerdings bestärket, wenn ich bedenke, daß im Jahre 801 kein Bischof von Neuburg

burg mehr auf dem baierischen Concilium zu Reisbach zum Vorschein kommt. In dieser Kirchenversammlung waren zugegen Arno Metropolitane von Salzburg, Waltrich Bischof von Passau, Adalwin Bischof von Regensburg, und Atto Bischof von Freysing 000). Ich vermisse freylich auch Alim den Bischof von Briren; allein dieß macht mir gar keine Beschwerniß, indem der gelehrte Resch in den Jahrbüchern dieses Hochstiftes behauptet, daß er zwischen den Jahren 800 und 806 gestorben sey ppp). Daher läßt sich meines Erachtens mit gutem Grunde der Schluß machen, daß Alim in diesem Jahre, wo das Concilium zu Reisbach gehalten worden, entweder krank danieder gelegen, oder etwa schon gar mit Tode abgegangen war. Von Simpert hingegen weis man ganz zuversichtlich, daß er in diesem Jahre noch wirklich im Leben war, weil er im Jahre 803, wie Harzheim dafür hält, schon wirklich als Bischof von Augsburg auf einem fränkischen Concilium erschienen ist, und dann die decreta regularia desselben den Mönchen nach Nurbach überschickt hat qqq). Von dieser Zeit an findet man keinen Bischof von Neuburg mehr auf den baierischen Kirchenversammlungen, weil sie gänzlich aufgehört haben, Suffraganen von Salzburg zu seyn. Da im Jahre 807 der Erzbischof Arno ein Provinzialconcilium auf den 16ten Januar nach Salzburg zusammenberufen, sind nur diese 4 Bischöfe dabey erschienen: Atto von Freysing, Adalwin von Regensburg, Emeric von Briren, und Zatto von Passau rrr). Bey diesen will ich es auch bewenden lassen, weil es unnöthig wäre, noch mehrere Concilien als Zeugnisse von spätern Zeiten bezubringen.

000) Notitia de hoc, quod Cundharius abbas reddidit Attoni Episcopo Ecclesias parochiales IIII ad Thahaningas, ad Mosahen, ad Munirihingas, ad Sulagaloch, et placitavit, si aliquis ex propinguis suis dignus extiterit ad sacerdotium, ordinet eum illic Episcopus, et in praesentia istorum ad

Rispah in synodo factum est Waltrih Episcopus, Arn Archiepiscopus, Adalwinus Episcopus. Uolf abbas. Hato abbas, Reginperht abbas, Amo Archipresbyter, Ellannod Archipresbyter, Hiltiperht diaconus. Paldrih Archipresbyter. Meichelbek hist. frising. tom. I. fol. 94.

ppp) Dies ipsius emortualis hactenus est nobis incompetus: annus vero obitus statuendus est intra annos Christi 800 et 806. *In annal. eccl. sabionensis. p. 763.*

qqq) Tom. I. concil. Germ. p. 378.

rrr) Cum se congregasset synodus Episcoporum, Abbatum, caeterorumque Clericorum Boioariae Provinciae ad Metropolim salisburgensem, et ibidem non pauca utilitatis suae pertractassent, moverunt iidem Episcopi *Arno* Archiepiscopus, *Atto*, *Adalwinus*, *Emricus*, *Hatto* quaestiones de decima fidelium populorum, quae affertur ad Ecclesias. *Apud Harzheim tom. I. conc. Germ. p. 389.*

§. VII.

Aus dem, was ich bisher beygebracht habe, erhellet, daß besagte Translation nach allen Umständen nur in dem Jahre 801 hat geschehen können, weil Simpert in dem nämlichen Jahre nicht mehr auf der baierischen Synode zu Reisbach, sondern vielmehr im Jahre 803 in einem fränkischen Concilium erschienen ist. Ehre genug für Neuburg, daß es sich eines ehemaligen bischöflichen Sitzes rühmen kann, welcher unstreitig der erste war, den der heil. Bonifacius auf Begehren Karl Martells in Badoarien von neuem errichtet hat, eines Sitzes, sage ich, in welchem 4 Bischöfe in ununterbrochener Reihe aufeinander gefolget sind, bis er endlich nach einer Dauer von 60 Jahren auf Verlangen Kaiser Karls des Großen dem augsbургischen Bisthume einverleibt worden. Alles dieses schmeichle ich mir in gegenwärtiger Abhandlung bewiesen zu haben, welche ich in der Absicht geschrieben, um eine historische Wahrheit, die bisher noch immer im Dunkeln lag, mehr und mehr zu erläutern, und dadurch eine

eine Lücke in der bayerischen Geschichte auszufüllen. Sollte ich so glücklich seyn, den Beyfall eines gelehrten Publikums damit zu verdienen, so werde ich mich auch vielleicht entschliessen, *de comitatu Neoburgensi medii aevi*, wovon uns aus der Urkunde Kaiser Heinrichs vom Jahre 1007 nichts als der bloße Name bekannt ist, meine Gedanken historisch zu eröffnen.



